Schüleraufnahme

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnung erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW sowie den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gemäß dem Schulgesetz NRW ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht.

Nur von der Schule auszufüllen:

- Regeleinschulung Schuljahr _____/_____ Anmeldeschein: ☐ ja ☐ nein
- Antragseinschulung
- Aufnahme zum ____.____.20____ in Klasse _____

Schüler/Schülerin

Name	Vorname	Geburtsdatum / **Ort**
Anschrift	Telefon Notfall-Tel.	Migrationshintergrund ☐ ja ☐ nein Spätaussiedler ☐ ja ☐ nein
Staatsangehörigkeit	Herkunfts- /Verkehrssprache Zuzugsjahr:	Konfession:
Sonstiges z.B. Allergien, Erkrankungen, u.s.w.,	Nimmt Ihr Kind an einer zusätzlichen Förderung im Kindergarten oder privaten Bereich teil (z. B. Ergotherapie, Logopädie, etc.)?	
Einschulungsdatum	wiederholte Schuljahre	vorher besuchte Schulen/KiTa
Fahrschüler : ☐ ja ☐ nein Haltestelle: _____	Soll Ihr Kind eine Betreuung erhalten? OGS ☐ SAE ☐	Ist Ihr Kind gegen Masern/Mumps/Röteln geimpft? ☐ ja, 1-mal ☐ ja, 2-mal ☐ nein Impfbuch vorgelegt ☐ ja ☐ nein

Eltern

Name, Vorname der Mutter alleinerziehend: ☐ berufstätig: ☐	Name, Vorname des Vaters alleinerziehend: ☐ berufstätig: ☐	andere Sorgeberechtigte Herkunftsland: Mutter: _____ Vater: _____
Anschrift (falls sich Wohnort bei den Eltern unterscheidet)		
Telefon	Notfallnummer	E-Mail

*1 Bei Unterschrift nur eines Elternteils: Unterschrift auch im Namen meines Ehepartners!
*2 Bei getrennt lebenden Eltern und gemeinsamen Sorgerecht: Unterschrift beider Sorgeberechtigter

Besondere Wünsche	
z.B.: Mit welchem Schüler in eine Klasse?! 1. 2. 3.	Sonstiges

Hinweise Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- Verheiratete zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) – Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig
- Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist **seitens der Schule** nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen von Abschlussprüfungen, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulversäumnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher:

Bei **Alleinerziehenden**: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
○ **Ja** ○ **Nein**	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes ___.___._____ Bitte zur Anmeldung mitbringen!	Einsicht erhalten am ___.___._____ Unterschrift Aufnehmender:
Bei **Lebensgemeinschaften**: Haben Sie die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?		
○ **Ja** ○ **Nein**	Bei „**Nein**“: Ich bin damit einverstanden, dass auch leibliche Kindesvater bzw. die Kindesmutter über schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter/des Vaters: ✓

*1 Bei Unterschrift nur eines Elternteils: Unterschrift auch im Namen meines Ehepartners!
*2 Bei getrennt lebenden Eltern und gemeinsamen Sorgerecht: Unterschrift beider Sorgeberechtigter

Einwilligungen

Dieser Aufnahmebogen enthält zudem für Sie die Möglichkeit, der Schule Ihre **Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten** zu erteilen.

Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenverarbeitung ist dann ausschließlich die von Ihnen erteilte Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung).

1. Fotos (Bilder) auf der Schulhomepage

- **Unsere Schule hat eine Homepage. Hier werden Aktivitäten der Schule präsentiert.**
- **Dabei können auch Fotos Ihres Kindes (ohne Namen) abgebildet werden.**
- **Informationen im Internet sind weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar.**
- **Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen.**

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung.

Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.

Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessenwerden“ pflichtgemäß erfüllt hat.

❍	**Ja, ich willige ein.**	❍	**Nein, ich willige nicht ein**

2. Erstellung einer Klassenliste

- **Für die Klasse kann eine Telefonliste erstellt werden, die alle Eltern erhalten.**
- **Im Notfall können dann schnell Informationen an die Eltern weitergeben werden.**
- **Die Liste enthält: Name und Vorname des Schülers/der Schülerin, Telefonnummer und E-Mailadresse.**
- **Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen.**

Für den Schulbetrieb wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/ E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülerinnen/Schülern weiterzugeben.

Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname der Schülerin/des Schülers und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres

❍	**Ja, ich willige ein.**	❍	**Nein, ich willige nicht ein**

*1 Bei Unterschrift nur eines Elternteils: Unterschrift auch im Namen meines Ehepartners!
*2 Bei getrennt lebenden Eltern und gemeinsamen Sorgerecht: Unterschrift beider Sorgeberechtigter

3. Übermittlung an die katholische Kirchengemeinde

- **wenn ihr Kind katholisch getauft ist, fragt die Kirche nach dem Namen und der Anschrift Ihres Kindes**
- **wir erleichtern hiermit den Ablauf zur Kommunionsvorbereitung**
- **Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen.**

Die Kinder, die zur Kommunion gehen, werden von der Kirche eingeladen an der Kommunionsvorbereitung teilzunehmen. Da Kinder nicht unbedingt am Heimatort getauft wurden, sind die Daten der Kirche oft nicht vollständig. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und möglichst alle katholischen Kinder zu erreichen, bittet die Kirche um die Einwilligung der Datenweitergabe. Es handelt sich dabei nicht um eine schulische Veranstaltung. Die Kirche braucht dazu den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes aus der Schulverwaltung und Ihre Adresse.

Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.

❍	**Ja, ich willige ein.**	❍	**Nein, ich willige nicht ein**

4. Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber dem Kindergarten

- **Austausch mit dem Kindergarten**
- **Informationsweitergabe, um den Start Ihres Kindes bestmöglich zu gestalten**
- **gegenseitige Unterstützung im Sinne Ihres Kindes**

Als Schule arbeiten wir eng mit den Kindertagesstätten zusammen. Ein gelungener Übergang vom Kindergarten zur Schule ist unser gemeinsames Anliegen. Auch die Erzieherinnen und Erzieher aus den Kindertagesstätten sind daran interessiert zu erfahren, wie der Start „ihrer“ Kinder in der Schule geglückt ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir uns mit den Erzieherinnen und Erziehern über die Kinder und ihre Entwicklung austauschen.

Für diesen Austausch benötigen wir auf Grund des Datenschutzes Ihr Einverständnis.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres

❍	**Ja, ich willige ein.**	❍	**Nein, ich willige nicht ein**

_____ den _____

_____

(Ort, Datum) Unterschrift der Eltern*1/ Sorgeberechtige*r*1+2

*1 Bei Unterschrift nur eines Elternteils: Unterschrift auch im Namen meines Ehepartners!
*2 Bei getrennt lebenden Eltern und gemeinsamen Sorgerecht: Unterschrift beider Sorgeberechtigter

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist [Kath. Marienschule, Nikomedesstr. 6, 48565 Steinfurt, Tel.: 02552-925670, sekretariat@marienschle-steinfurt.de
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist [Herr Pehle , Kontaktdaten s. Schule]
3. Empfänger personenbezogener Daten bei der Durchführung des Schulverhältnisses können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, ggf. zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Kreis oder kreisfreie Stadt) bei pflichtigen schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter/ zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.
4. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Schul-Datenschutzverordnung. Eine Übersicht liegt diesem Aufnahmebogen bei.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679.

Es besteht das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftrage für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW – Kavalleriestr. 2 - 4, 40102 Düsseldorf,
Tel.: 0 2 11 - 38 42 4 – 0, Fax: 0 2 11 – 38 42 4 – 10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist [Kath. Marienschule, Nikomedesstr. 6, 48565 Steinfurt, Tel.: 02552-925670, sekretariat@marienschle-steinfurt.de
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist [Herr Pehle, Kontaktdaten: s. Schule]
3. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
4. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn der Zweck für die Verarbeitung entfallen ist oder die Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung widerrufen wird.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.

Es besteht das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftrage für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW – Kavalleriestr. 2 - 4, 40102 Düsseldorf,
Tel.: 0 2 11 - 38 42 4 – 0, Fax: 0 2 11 – 38 42 4 – 10 ,E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

*1 Bei Unterschrift nur eines Elternteils: Unterschrift auch im Namen meines Ehepartners!
*2 Bei getrennt lebenden Eltern und gemeinsamen Sorgerecht: Unterschrift beider Sorgeberechtigter

MARIENSCHULE
Städt. Kath. Grundschule
Nikomedesstr. 6
48565 Steinfurt

Schulanmeldung

- Gibt es Geschwisterkinder an unserer Schule?

_____

_____

- Gibt es Absprachen mit anderen Eltern?
  z.B. gemeinsamer Schulweg?

_____

_____

- Zweitwunsch Grundschule

_____

- Ist Ihr Kind bereits im letzten Schuljahr angemeldet und zurückgestellt worden?

  ja nein

- Sind Sie alleinerziehend?

  ja nein

- Hat Ihr Kind an einer Sprachförderung teilgenommen?

  ja nein

- Platz für weitere wichtige Informationen:
  (z.B.: Hat Ihr Kind schon in oder außerhalb der Kita eine Förderung erhalten?)

_____

_____

MARIENSCHULE
Städt. Kath. Grundschule
Nikomedesstr. 6
48565 Steinfurt

Betreff: Besonderheiten der Katholischen Bekenntnisschule

Erklärung

Wir, die Erziehungsberechtigten des Kindes _____

sind mit dem heutigen Tage über die Besonderheiten einer Bekenntnisschule aufgeklärt worden.

Auszug aus der Ausbildungsordnung Grundschule (Stand 01.04.2015) – § 1 Aufnahme in die Grundschule - VV zu §1 - 1.2 zu Absatz 2

1.23 Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (§ 26 Abs. 5 SchulG). In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder

b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte

☎ 0 25 52 – 925 670
Fax 0 25 52 – 97 6 71
Mail: sekretariat@marienschule-steinfurt.de
Homepage: www.marienschule-steinfurt.de

Sprechzeiten im Sekretariat
Montag – Freitag: 7.45 – 11.45 Uhr

MARIENSCHULE
Städt. Kath. Grundschule
Nikomedesstr. 6
48565 Steinfurt

Daten zur
Zuwanderergeschichte für die Amtliche Schulstatistik _____

Liebe Eltern,

für die Schulstatistik des Landes NRW benötigen wir Ihre Angaben. Die Bestimmungen des Landes zum Datenschutz sind beachtet. Bitte kreuzen Sie an und ergänzen Sie weitere Angaben. Vielen Dank!

Vor- und Zuname des Kindes: _____

Name der Eltern/Erziehungsberechtigten : _____

Mein/Unser Kind hat die Staatsangehörigkeit: ☐ deutsch
nein, sondern ☐ _____

Mein/Unser Kind ist geboren in: ☐ Deutschland
nein, in ☐ _____
und ist im Jahr: _____ nach Deutschland gezogen

Geburtsland der Mutter: ☐ Deutschland
nein, sondern ☐ _____

Geburtsland des Vaters: ☐ Deutschland
nein, sondern ☐ _____

Wir sprechen in der Familie: ☐ deutsch
nein, meistens ☐ _____

_____ _____
Datum Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

MARIENSCHULE
Städt. Kath. Grundschule
Nikomedesstr. 6
48565 Steinfurt

Einwilligung
zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von *Schülerinnen und Schülern*

für:

_____ _____.
[Nachname, Vorname des/der SchülerIn] [Geburtsdatum des/der SchülerIn]

1. Die Städt. Kath. Marienschule Grundschule Steinfurt beabsichtigt, Personenabbildungen von SchülerInnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) im Internet auf der Homepage der Schule unter http://www.marienschule-steinfurt.de öffentlich zugänglich zu machen sowie im Schulprogramm zu nutzen.

   Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Ton- und Videoaufzeichnungen, die SchülerInnen individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen (seitens der Schule oder der SchülerInnen oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den SchülerInnen zur Verfügung gestellt wurden.

2. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, personenbezogene Daten in Form des Vornamens der SchülerInnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen; in Verbindung mit Personenabbildungen werden Vornamen jedoch nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe nicht eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann (z.B. in Form von Klassenfotos mit einer alphabetisch geordneten Klassenliste mit Vornamen). In Einzelfällen wird vor der Veröffentlichung zusätzlich die Erlaubnis zur Angabe des Nachnamens eingeholt.

3. Die Marienschule beabsichtigt zudem die unter Ziffer 1 und 2 genannten Veröffentlichungen auch lokalen Zeitungen (Steinfurter Kreisblatt und Münsterische Zeitung) oder anderen Printmedien zugänglich zu machen bzw. an diese weiterzugeben. Gleiches gilt ebenso für Radiosender, lokale und überregionale Web-Sender (wie VOIS-TV) und in sehr seltenen Fällen auch TV-Sender. Dies schließt eine mögliche weitere Veröffentlichung auf deren eigenen Internetseiten mit ein.

4. Veröffentlichungen in der Lokalpresse, die im Zusammenhang mit Aktivitäten der Marienschule stehen, werden ohne weitere Veränderungen bei der Namensnennung oder Personenabbildungen übernommen (auf der Hompage der Marienschule oder im Schulprogramm veröffentlicht)

☎ 0 25 52 – 925 670
Fax 0 25 52 – 97 6 71
Mail: sekretariat@marienschule-steinfurt.de
Homepage: www.marienschule-steinfurt.de

Sprechzeiten im Sekretariat
Montag – Freitag: 7.45 – 11.45 Uhr

5. **<u>Datenschutzrechtlicher Hinweis:</u>**
   Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der SchülerInnen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten des/der SchülerIn verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen Kontakt mit den SchülerInnen aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden.

6. Hiermit willige(n) ich/wir in die Anfertigung von Personenabbildungen, insbes. in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos durch einen seitens der Schule oder der SchülerInnen oder der Erziehungsberechtigten beauftragten Fotografen ein.

   Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die oben (Ziff. 1 und 2) genannte Verwendung der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten ohne weitere Genehmigung ein. Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

   Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen des Schülers/der Schülerin erteilt/erteilen der/die Unterzeichnende(n) lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung. D.h. eine Rücknahme der Einwilligungserklärung ist jederzeit möglich. Sie muss jedoch vollständig und schriftlich der Schulleitung vorliegen und eine genaue Auflistung enthalten, welche Bilder an welcher Stelle aus der Internetpräsenz bzw. dem Schulprogramm entfernt werden sollen. Eine zeitlich rückwirkende Rücknahme der Einwilligungserklärung ist nichtig. Eine Rücknahme der Einwilligungserklärung für bereits gedruckte oder im Druck befindliche Bilder im Schulprogramm ist hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die Einwilligung der/des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Klassen- und ähnliche Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt. Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (z.B. Namensangaben) kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben (Ziff. 1 und 2) genannten Zwecke verwendet werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

   Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

!!! Aus rechtlichen und schulorganisatorischen Gründen ist die Rückgabe dieses Schreibens notwendig !!!

[Ort, Datum] _____

_____ _____

[Unterschriften der beiden Erziehungsberechtigten] [Unterschriften der beiden Erziehungsberechtigten]

[Quelle angelehnt an: <u>http://www.lo-recht.de/einwilligung-schueler.php</u> - Stand 07.07.2014

☎ 0 25 52 – 925 670
Fax 0 25 52 – 97 6 71
Mail: sekretariat@marienschule-steinfurt.de
Homepage: www.marienschule-steinfurt.de

Sprechzeiten im Sekretariat
Montag – Freitag: 7.45 – 11.45 Uhr

Erläuterung der wesentlichen Punkte

(1) Unzulässig ist eine pauschale Einwilligung „für alle Zwecke“. Der Zweck der Verwendung ist daher konkret anzugeben. Die Aufzählung kann hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen der Schule gekürzt oder ergänzt werden, etwa für Print-Publikationen (z.B. Informationsbroschüren) oder öffentliche Veranstaltungen der Schule. Dabei ist zum Einen zu berücksichtigen, dass die Bereitschaft zur Abgabe der Einwilligungserklärung umso geringer sein wird, je weiter der Anwendungsbereich der Erklärung gezogen wird. Ggf. kann die Aufzählung mit dem Hinweis versehen werden, dass einzelne Zwecke gestrichen werden können; hieraus resultiert später allerdings ein höherer administrativer Aufwand. Zum anderen ist zu beachten, dass nach einigen Landesschulgesetzen (z.B. § 85 BayEUG bei gedruckten Schuljahrbüchern) bereits per Gesetz eine Verwendung personenbezogener Daten in einem gewissen Umfang erlaubt ist mit der Folge, dass es insoweit auf eine Einwilligung des/der Betroffenen nicht mehr ankommt. Eine insoweit erfolgende zusätzliche Einwilligung schadet aber nicht, sondern geht rechtlich nur „ins Leere“.

(2) Sind die Personen nur Beiwerk (z.B. an einem fotografiertem Gebäude zufällig vorbeilaufende Personen) oder handelt es sich um das Foto einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, bei dem nicht einzelne Personen aus der Masse der Teilnehmer herausgelöst abgebildet werden, ist grundsätzlich keine Einwilligung erforderlich. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für Nordrhein-Westfalen die Ansicht vertreten wird, dass die §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) – und damit auch die Regelungen zum Beiwerk und zur Versammlung – insgesamt von der spezielleren Rechtsnorm des § 120 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW verdrängt werden und somit Veröffentlichungen von Abbildungen von Schülerinnen und Schülern generell nur im Falle einer Einwilligung zulässig sind. Die Vorschrift des § 120 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW bestimmt, dass die Übermittlung von Daten – dies können auch Personenfotos sein – der Schülerinnen und Schüler an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig ist, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht (vorliegend nicht relevant) und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Veröffentlichung eines Personenfotos im Internet ist eine Übermittlung außerhalb des öffentlichen Bereichs.

(3) Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Personenabbildungen urheberrechtlich geschützt sind, d.h. die Rechte an diesen Abbildungen stehen dem Ersteller (insbesondere einem Fotografen) zu und dieser kann in der Regel frei bestimmen, in welchem Umfang die von ihm gefertigte Abbildung genutzt werden darf. Gleichwohl gestattet § 60 Urheberrechtsgesetz dem Abgebildeten per Gesetz die Vervielfältigung (Kopie) sowie die unentgeltliche und nicht gewerblichen Zwecken dienende körperliche Verbreitung der Abbildung (z.B. Abdruck in einem Jahrbuch). Insoweit muss der Ersteller der Abbildung also nicht um Erlaubnis gefragt werden. Bei einer Veröffentlichung im Internet handelt es sich jedoch nicht um eine Verbreitung, sondern um eine so genannte öffentliche Zugänglichmachung, die in § 60 Urheberrechtsgesetz gerade nicht erwähnt wird. Dies hat folgende Konsequenz: Eine Wiedergabe von Personenabbildungen im Internet ist stets nur mit Einwilligung des Erstellers der Abbildung zulässig.

Für die Schule bedeutet dies: Werden durch die Schülerinnen und Schüler Personenabbildungen zur Veröffentlichung auf der Schulhomepage usw. zur Verfügung gestellt, muss sich die Schule unbedingt darüber Gewissheit verschaffen, dass auch der Ersteller der Abbildung für eine solche Veröffentlichung sein Einverständnis erteilt hat. Andernfalls drohen Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche auch gegen die Schule.

(4) Selbstverständlich kann die Einwilligung auch nur für Personenabbildungen oder nur für Namensangaben eingeholt werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Hinweis- und Einwilligungsabsätze anzupassen bzw. zu streichen.

Auch hinsichtlich der Namensangaben und sonstigen personenbezogenen Daten kann die Einwilligungserklärung den eigenen Bedürfnissen angepasst werden, z.B. Einwilligung nicht nur für den Vornamen, sondern auch für Vornamen und Anfangsbuchstabe der Nachnamen. Ebenso kann eine Einwilligung für volle Namensangaben oder für eine konkrete Zuordnung von Abbildung und Namensangaben eingeholt werden.

Ggf. kann auch eine zusätzliche Einwilligung zur Weitergabe der Daten und Personenabbildungen an bestimmte Dritte, z.B. den „Freundeskreis der Schule“, der den Kontakt mit Ehemaligen aufrecht erhält, geregelt werden.

Bei jeder Ausweitung müssen allerdings die oben aufgezeigten und eventuelle weitere Missbrauchsmöglichkeiten berücksichtigt werden und hierüber voll aufgeklärt werden; bei einer weitergehenden Erklärung ist zu erwarten, dass die Einwilligung von vielen Eltern verweigert wird.

(5) Wie in der Mustereinwilligung vorgesehen, sollte im Internet eine unmittelbare Zuordnung von Personenabbildungen mit Namen von SchülerInnen nicht erfolgen; zudem sollten im Internet nur die Vornamen der SchülerInnen angegeben werden. Die vorliegende Einwilligungserklärung erlaubt damit z.B. nicht, eine unveränderte Version des Schuljahrbuches mit vollen Namen und ggf. sogar unmittelbarer Zuordnung zu Personenabbildungen ins Internet zu stellen. Volle Namensangaben und deren unmittelbare Zuordnung sind nach der vorliegenden Einwilligungserklärung vielmehr dem Intranet der Schule sowie einem passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage und somit einem eingeschränkten Nutzerkreis vorbehalten.

Beim Einrichten des Passwortschutzes ist dabei darauf zu achten, dass dieser auch für untergeordnete Seiten greift, da diese sonst weiterhin über Suchmaschinen gelistet werden können.

(6) Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass die Betroffenen über den Zweck der Verarbeitung der Daten und die damit verbundenen Risiken unterrichtet werden.

Um sicherzustellen, dass die Unterrichtung von den Betroffenen auch vollständig gelesen und damit die Tragweite der Einwilligung erfasst wird, empfiehlt es sich, die Unterrichtung drucktechnisch hervorzuheben. Dies kann z.B. durch einen Fettdruck geschehen.

(7) Siehe oben Anmerkung (3).

(8) Einzelfotos sind Personenabbildungen, die den/die SchülerIn ohne weitere Personen abbilden. Nach der vorliegenden Einwilligungserklärung sind Einzelfotos im Falle des Widerrufs aus dem Internet und dem Intranet zu entfernen, während die Einwilligung für Mehrpersonen- und Gruppenfotos in der Regel unwiderruflich ist. Da der Widerruf nur für die Zukunft gilt, sind z.B. bereits existierende Printpublikationen hiervon nicht betroffen.

(9) Eine wirksame Einwilligung setzt ferner voraus, dass diese freiwillig erteilt wurde, d.h. es darf auch kein mittelbarer Zwang oder Gruppenzwang ausgeübt werden, z.B. indem in

einem Anschreiben darauf hingewiesen wird, dass die Verweigerung eines Einzelnen dazu führt, dass das Klassenfoto nicht veröffentlicht werden darf.

(10) Maßgeblich für die Frage ob nur der/die SchülerIn oder (auch) deren Erziehungsberechtigte einwilligen müssen, ist das Alter des/der SchülerIn zum Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung:

Bei volljährigen SchülerInnen ist ausschließlich deren eigene Einwilligung erforderlich. Bei Minderjährigen kommt es auf die Einsichtsfähigkeit an: soweit die Minderjährigen die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen und ihren Willen danach bestimmen können, können und müssen die Minderjährigen selbst einwilligen. Davon ausgehend kommt es bei Kindern und Jugendlichen bis ca. 12 Jahren allein auf die Einwilligung der Erziehungsberechtigten an; bei SchülerInnen zwischen 12 und 18 Jahren sollte sicherheitshalber sowohl die Einwilligung des/der SchülerIn auch die der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Ergänzende Informationen für Schülerinnen und Schüler

Diese Einwilligungserklärung ist sehr komplex – auch wenn sie in der Regel durch die Anpassung an die konkreten Bedarfe der Schule kürzer als der vorliegende Mustertext sein wird. Gleichzeitig ist es aber – gerade auch unter pädagogischen Gesichtspunkten – wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler sie nicht einfach „abhaken“, sondern auch verstehen, was sie mit dieser Einwilligung unterschreiben. Mithilfe einer „Erklärungshilfe“ auf einem zusätzlichen Handzettel kann den Schülerinnen und Schülern die Einwilligung erläutert und gleichzeitig auch ein Bewusstsein für den Umgang mit Fotos und Daten anderer im Internet geweckt werden. Auf der folgenden Seite finden Sie einen Mustertext für eine solche „Erklärungshilfe“ den Sie auf die von Ihnen verwandte Einwilligungserklärung abstimmen können.

☎ 0 25 52 – 925 670
Fax 0 25 52 – 97 6 71
Mail: sekretariat@marienschule-steinfurt.de
Homepage: www.marienschule-steinfurt.de

Sprechzeiten im Sekretariat
Montag – Freitag: 7.45 – 11.45 Uhr

Worum geht's bei der

„Einwilligung zur Verwendung von Bildnissen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern"?

Wir möchten, dass unsere Schulhomepage richtig gut aussieht und alle Besucherinnen und Besucher sehen können, was bei uns an der Schule so los ist. Und was wäre eine Vorstellung der Schule auf der Schulhomepage ohne Bilder der Schülerinnen und Schüler. Nun darf aber nicht einfach eine andere Person Fotos von dir machen und sie irgendwo veröffentlichen, ohne dich zu fragen. Genauso wenig dürfen andere ungefragt deinen Namen veröffentlichen. Jeder Mensch – auch wenn er noch nicht erwachsen ist – hat das Recht, zu entscheiden, ob er irgendwo öffentlich abgebildet sein oder mit Namen genannt sein möchte oder nicht. Bei jüngeren Kindern, so etwa bis 12 Jahren, entscheiden die Eltern stellvertretend für das Kind. Bei älteren Kindern und Jugendlichen müssen diese selbst einverstanden sein und auch deren Eltern müssen noch zustimmen.
(Achtung! Von diesem Recht gibt es einige Ausnahmen. Wenn zum Beispiel Deine Lehrerin oder Dein Lehrer auf dem Schulausflug ein Foto von der Burg, die ihr besichtigt habt, macht und du bist zufällig klein am Rand auf dem Bild zu sehen, dann darf das Foto auch ohne deine Erlaubnis abgebildet werden, weil nicht Du, sondern die Burg im Mittelpunkt des Bildes steht.)

Was unterschreibst du da?

Unter **Punkt 1.** der Einwilligungserklärung ist zu lesen, wo „Personenabbildungen", also Fotos, Videos usw., die dich zeigen veröffentlicht werden dürfen, nämlich auf [... entsprechende Punkte nennen ...].
Unter **Punkt 2.** steht, dass dort auch dein Vornamen und deine Jahrgangsstufe [oder andere Angaben, je nach den vorgenommenen Anpassungen in der Erklärung] veröffentlicht werden darf.
Damit deine Einwilligung auch gültig ist, müssen wir dich in **Punkt 3.** auch darauf hinweisen, welche Folgen es haben kann, dass dein Foto und dein Name im Internet veröffentlicht werden – nämlich zum Beispiel, dass alle Leute in der Welt, die einen Internetzugang haben, darauf zugreifen können. Damit wollen wir dich nicht erschrecken, sondern dir bewusst machen, in was du mit deiner Unterschrift einwilligst.
Dass du damit einverstanden bist, dass Fotos von dir gemacht werden und diese wie in den vorherigen Punkten beschrieben veröffentlicht werden, ohne dass du dafür Geld bekommst, steht unter **Punkt 4.** Außerdem steht hier, dass du diese Zustimmung in Bezug auf Fotos, die nur dich alleine abbilden, und in Bezug auf deinen Vornamen auch wieder zurücknehmen kannst.
Besonders wichtig ist der letzte Satz unter Punkt 4: du unterschreibst freiwillig und hast keine Nachteile zu befürchten, wenn du nicht unterschreibst.

Und warum muss das alles so lang und kompliziert klingen?

Juristen nehmen immer alles etwas genauer als „normale" Menschen, aber das hat auch seinen Sinn. Denn nur dadurch, dass die Einwilligungserklärung so exakt formuliert ist, kannst du dir sicher sein, dass du genau weißt, was die Schule mit deinen Bildern und deinem Namen macht und was nicht.

Hinweis und weiterführende Informationen

Die rechtliche Situation im Bereich des Internet-Rechts unterliegt in weiten Bereichen einem raschen Wandel und ist darüber hinaus noch in vielen Bereichen unklar. Die vorliegenden Mustertexte stellen deswegen lediglich eine erste Hilfestellung dar, und dürfen nur unter Berücksichtigung möglicher Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles angewendet werden. Vor der Verwendung der Mustertexte sollten daher in jedem Falle die im Rechtsportal von

Lehrer-Online abrufbaren Hintergrundinformationen beachtet werden. In Zweifelsfällen sollte stets ein entsprechend spezialisiertes Anwaltsbüro hinzugezogen werden.
Weitergehende Erläuterungen finden Sie in den Beiträgen

Allgemeines zur Veröffentlichung von Personenfotos
http://www.lehrer-online.de/url/personenfotos-allgemein

Die Einwilligung zur Veröffentlichung von Personenfotos

http://www.lehrer-online.de/url/personenfotos-einwilligung

Die Einwilligung Minderjähriger

http://www.lehrer-online.de/url/einwilligung-minderjaehriger

Die vorstehenden Angaben erfolgen ohne Gewähr

Die Ausführungen und Mustertexte in diesem Informationsangebot geben die Auffassung der Redaktion Recht wieder. In dem sich rasch entwickelnden Gebiet des Internetrechts sind abweichende oder den Mustertexten widersprechende Entscheidungen der Rechtsprechung durchaus möglich. Die Autoren und der Verein Schulen ans Netz e.V. übernehmen deswegen keine Haftung für die Richtigkeit der Mustertexte und der darin enthaltenen rechtlichen Hinweise sowie der allgemeinen Informationen in diesem Angebot.

Marienschule
Städt. kath. Grundschule
Nikomedesstraße 6
48565 Steinfurt

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.
Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider"** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

MARIENSCHULE
Städt. Kath. Grundschule
Nikomedesstr. 6
48565 Steinfurt

An die Erziehungsberechtigten

Information zum Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

dieses Merkblatt informiert Sie über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und Vorgehen, wie es das Infektionsgesetz vorsieht. Den Empfang bestätigen Sie bitte durch Ihre Unterschrift.

Ich muss Sie bitten, das Merkblatt aufmerksam zu lesen und im Falle des Falles entsprechend zu handeln. In Zweifelsfällen sollten Sie sich immer an Ihren Hausarzt oder auch an das Gesundheitsamt wenden.

Mit freundlichem Gruß

Anja Kronen
(Schulleitung)

----------✂----------✂----------✂----------✂----------✂----------✂----------✂----------

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz.

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

_____, _____
Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Nutzungsordnung der Marienschule Steinfurt für Schülerinnen und Schüler

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der Marienschule Steinfurt betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer und Tablets in den Klassenräumen, im Schulgebäude allgemein und auf dem Schulgelände sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule. **1**

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste der Marienschule Steinfurt können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird. **2**

§ 3 Passwortweitergabe für Antolin, Zahlenzorro und Anton

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat. **3**

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen. **4**

§ 4 Schulorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden.

5

§ 5 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen. **6**

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.7

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamen Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.8

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§ 6 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. 9

§ 7 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. 10

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virenscanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt. 11

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. 12

B. Abruf von Internet-Inhalten 13

§ 8 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen. **14**

§ 9 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten. **15**

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 100 KB) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen. **16**

§ 10 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden. **17**

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

§ 11 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt. **18**

§ 12 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte

durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft [z.B. Klassenlehrer(in)] oder – soweit vorhanden – die Internetbeauftragte bzw. der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren. 19

§ 13 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten. 20

§ 14 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden. 21

§ 15 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben. 22

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 16 Aufsichtsmaßnahmen, Administration 23

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen. 24

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.25

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

E. Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage www.marienschule-steinfurt.de in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden regelmäßig von der Nutzung der Medien über die richtige Anwendung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. **26**

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung. **27**

§ 18 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. **28**

§ 19 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 2.000 begrenzt.**29**

§ 20 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung,

welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt. **30**

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. **31**

Anhang:

Anerkennung der Nutzungsordnung und Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

für:

[Vorname des Schülers/der Schülerin]	[Nachname des Schülers/der Schülerin]

1. Hiermit erkläre(n) ich/wir, die Nutzungsordnung der Marienschule Steinfurt für Schülerinnen und Schüler vollständig gelesen zu haben und einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis durch Unterschrift anzuerkennen.

2. Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die in § 4 der Nutzungsverordnung genannte Verwendung von personenbezogenen Daten ein.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Schülers/der Schülerin]	[Unterschriften der Erziehungsberechtigten]

Erläuterung der wesentlichen Punkte

(1) Die aufgeführten Räumlichkeiten können entsprechend den Gegebenheiten der jeweiligen Schule angepasst, präzisiert bzw. um weitere Örtlichkeiten ergänzt werden (z.B. Computer im „Schülerkeller“, „Computer vor dem Sekretariat“, „Rechner in Raum E 202“).

(2) Die Bestimmung gewährt ein grundsätzliches Nutzungsrecht für alle schulangehörigen Schülerinnen und Schüler. Allerdings sind gemäß der ausdrücklichen Regelung alle Bestimmungen der Nutzungsordnung zu beachten. Damit kann eine Nutzung nur nach Registrierung und Passwortvergabe erfolgen. Bei beschränkten Kapazitäten (Knappheit von Computern) können Sonderregelungen hinsichtlich der Nutzungsrechte der Schülerinnen und Schüler getroffen werden. Insbesondere ist denkbar, lediglich zeitlich beschränkte Nutzungsrechte zu gewähren und somit einer größeren Zahl von Schülern den Zugang zu den Geräten zu ermöglichen (Beispiel: Schüler der 8.-10. Klasse erhalten Nutzungsrecht von Montag bis Mittwoch, Schüler der 11.-13. Klasse erhalten Nutzungsrecht von Donnerstag bis Samstag).

(3) Eine Sperrung der Zugangsdaten eines Nutzers ist nicht erforderlich, wenn offensichtlich der betroffene Nutzer lediglich vergessen hat, sich nach der Nutzung eines Schulcomputers abzumelden und ein nachfolgender Nutzer weiterhin unter der vormaligen Anmeldung aktiv wird. Liegt zwar auch hier eine unberechtigte Nutzung vor, so sind die Zugangsdaten keiner weiteren Person bekannt geworden, sodass eine Sperrung nicht angezeigt erscheint, sondern eine Ermahnung des Nutzers zur ordnungsgemäßen Abmeldung nach Nutzung der Schulcomputer genügt.

(4) Die Vorschrift soll insbesondere das unkontrollierte Kursieren von Zugangsdaten verhindern, da andernfalls eine Zuordnung der jeweiligen Nutzung der Schulcomputer zu den Nutzern nicht möglich ist und mithin die Aufklärung von Missbrauchsfällen nicht sicher möglich ist. Die Vorschrift zieht zunächst einen sehr eng begrenzten Rahmen hinsichtlich der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur durch die nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler. Daher erscheint die Erweiterung/Präzisierung des Begriffs der schulischen Zwecke bezüglich politischer Fortbildung und Berufsorientierung notwendig. Insbesondere, wenn Schülerinnen und Schülern außerhalb des Unterrichts die Möglichkeit der Internetnutzung in „Computerecken“, in Aufenthaltsräumen oder in Schul-Internetcafés eingeräumt wird, bietet sich gegebenenfalls eine Ausweitung der erlaubten Nutzung im Sinne der gefassten Bedingungen an. Die erlaubte Nutzung kann selbstverständlich nach den spezifischen Erforderlichkeiten der Schule auch enger gefasst bzw. die erlaubten Zwecke auch anders formuliert werden.

(5) Eine (auch) private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur, insbesondere des schulischen Internetzugangs, kann zugelassen werden. Hierbei sind dann allerdings vor allem zwei zentrale Punkte zu beachten:
1) Die Haftungsrisiken des aufsichts- und kontrollpflichtigen Lehr- bzw. Schulpersonals werden größer. Dies gilt insbesondere wegen der Gefahr der Verantwortlichkeit aufsichtspflichtiger Personen bezüglich des Zugänglichmachens pornografischer, gewaltdarstellender oder sonst jugendgefährdender Inhalte gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern. Eine derartige Verantwortlichkeit kommt nämlich unter Umständen auch dann in Betracht, wenn Kinder und Jugendliche eigenständig (ohne Anweisung) derartige Inhalte aufrufen, und aufsichts- bzw. überwachungspflichtige Personen notwendige Maßnahmen unterlassen haben. Insoweit stellt die Dokumentation der den Schülern erlaubten Nutzungen im Rahmen der Nutzerordnung ein wichtiges Indiz hinsichtlich des Nachweises dar, alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Zugangs Minderjähriger zu illegalen, insbesondere jugendgefährdenden Seiten getroffen zu haben.
2.) Durch die erlaubte private Nutzung wird die Schule zum Telekommunikationsanbieter für Dritte, der das Fernmeldegeheimnis zu beachten hat. Dies hat zur Konsequenz,

dass insbesondere Überwachungsmaßnahmen (etwa Protokollierungen) nur noch unter engen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet sind bzw. entsprechende Einwilligungen eingeholt werden müssen [näher dazu unten Anmerkung (36)].

(6) Die Bestimmung gewährt der Aufsichtsperson eine umfassendes Instruktions- und Anweisungsrecht, welches sich auch auf die Nutzung solcher Computer oder sonstiger Geräte erstreckt, die Schülerinnen und Schüler in die Schule mitbringen. Dies bedeutet etwa, dass Schülerinnen und Schüler auf ihren Laptops gespeicherte Spiele nur mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Person nutzen dürfen.

(7) Die Vorschrift trägt den rechtlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten der Lehrkräfte bzw. des sonstigen Schulpersonals Rechnung. Bei einer Computernutzung außerhalb des Unterrichts (z.B. im Schulinternetcafé oder im Computerraum) besteht in der Regel ebenfalls eine Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Die Nutzungsbedingungen können insoweit auch konkret auf die jeweilige Schulsituation angepasst werden. Werden etwa an der Schule die Computer nur im Unterricht benutzt, reicht als Bezugspunkt die „Aufsicht führende Lehrkraft“. Ist nur außerhalb des Unterrichts – z. B. in einer „Computerecke“ – die Nutzung möglich und findet die Aufsicht etwa nur durch den Hausmeister, Bibliothekenpersonal etc. statt, kann im Rahmen der Nutzungsbedingungen in einer besonderen Bestimmung eine Konkretisierung auf diese Person erfolgen (Beispiel: „Verantwortlich für die Überwachung der Nutzung der Schulcomputer im Aufenthaltsraum ist Frau / Herr ....“).

(8) Werden die von der Schule gestellten Computer in schulischen Internetcafés eingesetzt, ist oftmals der Verzehr von Lebensmitteln im selben Raum möglich bzw. kann nicht vermieden werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn an Schulen lediglich begrenzt Räumlichkeiten für den Aufenthalt von Schülern außerhalb des Unterrichts zur Verfügung stehen. In diesen Fällen muss deutlich auf die Trennung des Verzehrs von Speisen und Getränken von der Nutzung der Computer hingewiesen werden. Befinden sich die Computer in Unterrichtsräumen, bietet sich indes ein generelles Ess- und Trinkverbot im Computerraum an. Die Vorschrift kann entsprechend lauten: „Der Verzehr von Speisen und Getränken im Computerraum ist untersagt“.

Die Vorschrift findet grundsätzlich keine Anwendung auf von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Geräte, welche diesen gehören, da insoweit der Umgang mit den Geräten den Nutzern anheim gestellt ist. Allerdings kann insoweit auch ein generelles Trink- und Essverbot in den betreffenden Schulräumen gelten.

Darüber hinaus sind freilich Belästigungen anderer Nutzer (z.B. Gespräche, Nutzung von Mobiltelefonen) zu vermeiden. Die aufsichtsführende Person ist insoweit schon aufgrund allgemeiner Aufsichtsfunktionen und -pflichten befugt, nach zuvor erfolgter Ermahnung weitere Störungen durch Verweis der störenden Person aus dem Computerraum zu unterbinden.

(9) Ein Nutzungsverbot kommt nach der allgemein formulierten Regelung vor allem auch dann in Betracht, wenn lediglich fahrlässig Schäden verursacht wurden. Der offene Wortlaut der Bestimmung lässt darüber hinaus auch dann ein – zumindest zeitweiliges – Verbot zu, wenn ein Verschulden des den Schaden verursachenden Schülers zwar nicht nachweisbar ist, aber aufgrund anderer Umstände, wie insbesondere das wiederholte Auftreten von Schäden bei der Nutzung durch die betreffende Person, ein Einschreiten angezeigt erscheint.

(10) Die Bestimmung dient der Aufrechterhaltung der Standardeinstellungen und Konfigurationen an den Schulcomputern, um eine dauerhaft optimale Nutzung der Geräte zur gewährleisten. Als Veränderungen des Netzwerkes kann auch die von Schülerinnen und Schülern eigenmächtig vorgenommene Vernetzung von bisher nicht verbundenen

Schulcomputern gelten. Das Zustimmungserfordernis gilt dann nicht, wenn eine Genehmigung der übergeordneten Schulleitung vorliegt.

(11) Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem strafrechtlichen Verbot der Datenveränderung nach § 303a StGB. Danach wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert. Optional kann in den Nutzungsbedingungen auch ein Hinweis auf die Strafbarkeit aufgenommen werden. Die Gestattung von Veränderungen fremd gespeicherter Daten durch die Aufsichtsperson sollte im Hinblick auf das insoweit auch bestehende strafrechtliche Haftungsrisiko nur in Ausnahmefällen und nach Klärung mit der Schulleitung praktiziert werden. Eine Löschung von Daten kommt etwa dann in Betracht, wenn sie auf Anweisung oder sonst mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten, insbesondere des Erstellers der betreffenden Dateninhalte, erfolgt.

(12) Um in technischer Hinsicht zu gewährleisten, dass keine unzulässige Softwareinstallation auf den Computern erfolgt, kann bei modernen Betriebssystemen die Befugnis zu Installationsvorgängen auf bestimmte Personen (z.B. Lehrkräfte) beschränkt werden (Administratorenrechte). Daneben sind auch Hardwarelösungen denkbar wie der Einsatz des „hdd-Sheriffs“, wo bei jedem Neustart des Computers automatisch die ursprüngliche Installation wieder hergestellt wird.

(13) Der Begriff der Internet-Inhalte wird in den gesetzlichen Bestimmungen nicht genannt, aber in den Nutzungsbedingungen aus Transparenzgründen verwendet. Er umfasst alle Angebote des Internets, insbesondere Inhalte auf Homepages, in Foren, Gästebüchern etc. sowie die E-Mail-Kommunikation. In einschlägigen Gesetzen werden demgegenüber die Begriffe „Teledienste“ oder „Mediendienste“ bzw. im Jugendschutz der übergeordnete Begriff der „Telemedien“ verwandt. Verbote des Strafgesetzbuchs verwenden den Begriff der Schriften, der aber aufgrund seiner weiten Auslegung auch Internetangebote erfasst.

(14) Die Vorschrift nennt überblicksartig nur die wichtigsten Verbote von bestimmten Medieninhalten, um transparent zu bleiben und den Schülerinnen und Schülern das Wesentliche des Verbots klar vor Augen zu halten. Möglich ist aber auch die ausführlichere Benennung unzulässiger Angebote, wobei etwa wie folgt ein an § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag orientierter Verbotskatalog in die Nutzungsbedingungen mit aufgenommen werden kann:

„Verboten ist das Aufrufen oder Nutzen von Internetinhalten, wenn diese

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,

2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,

3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vor-bezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs.1 und § 7 Abs.1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,

5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs.1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,

7. den Krieg verherrlichen,

8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wieder-gegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,

9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

10. pornografisch sind,

11. in der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhalts-gleich sind oder

12. sonst jugendgefährdend sind."

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden gesetzlichen Verbote lediglich die Verbreitung bzw. das öffentliche Zugänglichmachen derartiger Inhalte untersagen. Vorliegend muss aber ein Nutzungsverbot schon im Sinne des Aufrufens und Herunterladens solcher Dateninhalte implementiert werden. Der Grund liegt wiederum darin, dass für den Fall, dass minderjährige Schülerinnen und Schüler verbotene Inhalte aufrufen oder downloaden, die aufsichts- und überwachungspflichtigen Personen (Lehrkräfte, Schulpersonal) gegebenenfalls wegen „Zugänglichmachens" der Inhalte gegenüber Kindern und Jugendlichen haften können.

Innerhalb dieser Vorschrift kann auch noch geregelt werden, dass im Falle des versehentlichen Aufrufs eines illegalen Inhalts durch eine Schülerin oder einen Schüler „die Anwendung zu schließen und der Aufsicht führenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person Mitteilung zu machen ist". Eine Pflicht der Schülerinnen und Schüler zur Mitteilung über ein versehentliches Aufrufen illegaler Inhalte hat den Vorteil, einen Missbrauchsverdacht, der etwa aufgrund einer späteren Kontrolle eintreten kann, von vornherein auszuräumen. Durch die Mitteilungspflicht kann die Aufsicht führende Lehrperson im Einzelfall auch besser nachvollziehen, wann lediglich ein „Missgeschick" und wann „Missbrauch" vorliegt. Allerdings ist die Verpflichtung zur Mitteilung rechtlich nicht zwingend geboten und kann daher auch weggelassen werden, zumal Schülerinnen und Schüler bei bestimmten Inhalten möglicherweise Hemmungen haben, deren versehentliches Aufrufen kundzutun.

(15) Die Bestimmung verbietet generell den Download von Dateien aus File-Sharing-Netzwerken (wie eDonkey. BitTorrent usw.), da in diesen Netzwerken ganz überwiegend Raubkopien zum Abruf bereitgestellt werden. Im Übrigen wird „nur" auf die §§ 44a ff. UrhG hinsichtlich der Zulässigkeit von Kopien verwiesen, um die Bestimmung nicht zu überfrachten. Die gesetzlichen Regelungen für erlaubte Vervielfältigungen (= Kopien) sind stark ausdifferenziert, teilweise sehr komplex und daher nicht im Rahmen einer Nutzungsordnung darstellbar.

(16) Das generelle Verbot des Herunterladens von Anwendungen dient zunächst dem Erhalt der auf den Schulcomputern eingerichteten Einstellungen und Konfigurationen. Hierdurch wird die Gefahr durch Virenprogramme oder so genannte Trojaner, welche mit Anwendungen downgeloadet werden könnten, minimiert. Zudem wird verhindert, dass insbesondere Software zur Nutzung von File-Sharing-Netzwerken installiert wird, um das Verbot des Downloads von Dateien aus diesen Netzwerken „abzusichern".

Die in Satz 2 der Bestimmung erwähnte Löschung stellt keine gemäß § 303a StGB strafbare Datenveränderung dar, da sie wegen der durch alle Nutzer gegebenen Einwil-

ligung in die Nutzungsbedingungen einschließlich der vorliegend relevanten Löschensbestimmung nicht rechtswidrig ist. Die Bestimmung ermächtigt die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person nicht auch automatisch zur eingehenden Sichtung und Prüfung der von dem betreffenden Nutzer gespeicherten Datenmengen, sondern grundsätzlich nur zu deren Löschung.

(17) Die Vorschrift dient insbesondere dazu, Kinder und Jugendliche vor wirtschaftlichen Selbstschädigungen durch leichtfertiges Eingehen vertraglicher Verpflichtungen zu bewahren. Daneben wird klargestellt, dass die Schülerinnen und Schüler keinesfalls eigenmächtig kostenpflichtige Erwerbungen für die Schule treffen dürfen. Im Übrigen gelten die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der (beschränkten) Geschäftsfähigkeit Minderjähriger gemäß §§ 107 ff. BGB. Der Vollständigkeit halber ist zu beachten, dass im Falle eines gleichwohl durch eine Schülerin oder einen Schüler abgeschlossenen Vertrages über das Internet weitreichende Verbraucherschutzregelungen bestehen, welche dem vertragschließenden Nutzer insbesondere Widerrufsrechte innerhalb einer bestimmten Frist einräumen (vgl. vor allem § 312d BGB i.V.m. § 355 BGB).

(18) Hinsichtlich der gesetzlich verbotenen Inhalte kann auf die Anmerkung oben **(14)** verwiesen werden. Darüber hinaus ist erforderlich, Inhalte, welche dem Ansehen der jeweiligen Schule schaden können, gesondert zu verbieten. Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil etwa gegen die Schule gerichtete Äußerungen von Schülerinnen und Schülern in der Regel keinen gesetzlichen Verbotstatbestand erfüllen. Insbesondere kann eine Schule als solche nicht „beleidigt“ werden, da ihr als öffentliche Einrichtung keine Ehrschutz- bzw. Persönlichkeitsrechte eigen sind. Es liegt aber im Interesse der Schule, derartige Äußerungen unterbinden zu können, indem sie in den Nutzungsbedingungen ausdrücklich untersagt werden. Bei der Frage, ob das Ansehen oder das einheitliche Erscheinungsbild der Schule durch die Veröffentlichung eines Inhalts beeinträchtigt wird, sollten insbesondere die grundrechtlich geschützte Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie die Meinungsfreiheit des Inhaltsanbieters und die Informationsfreiheit des Abfragenden berücksichtigt werden. Im Übrigen wird durch die Regelung die verfassungsrechtlich verbürgte und in gleichem Maße auch Schülerinnen und Schülern zustehende Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gleichwohl schon deshalb nicht verletzt, da sie sich (bzw. ggf. auch deren gesetzliche Vertreter) mit den Einschränkungen der Nutzungsordnung ausdrücklich einverstanden erklären.

(19) Die Bestimmung trägt den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Urheberrechts Rechnung. Urheber ist gemäß §§ 2, 7 UrhG der geistige Schöpfer von Werken, insbesondere Sprachwerken (wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme), Werken der Musik, pantomimischen Werken (einschließlich der Werke der Tanzkunst), Werken der bildenden Künste (einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke), Lichtbildwerken (einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden), Filmwerken (einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden), Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen). Hieraus ergibt sich, dass insbesondere auch viele im Internet angebotene Inhalte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind und damit Urheberrechtsschutz genießen. Urheber können sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte oder sonstige nach der Nutzerordnung berechtigte Personen sein. Da dem Urheber die Nutzungsrechte einschließlich des Rechts der Veröffentlichung bzw. der öffentlichen Zugänglichmachung (§§ 12, 19a UrhG) zustehen, bedarf die Online-Publikation stets seiner Erlaubnis. Ausführliche Informationen zur Einräumung von Urheber- und Leistungsschutzrechten finden Sie unter
http://www.lehrer-online.de/url/urheberrecht.

Die Bestimmung zu gemeinfreien Werken trägt dem Umstand Rechnung, dass amtliche

Werke (Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen) und Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist, keinen urheber-rechtlichen Schutz (mehr) genießen. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter http://www.lehrer-online.de/url/einwilligungsfrei.

Da im Einzelfall – etwa im Zusammenhang mit dem Ablauf von Schutzfristen – Unklarheiten bestehen können, sollte aus Rechtssicherheitsgründen der Nutzer verpflichtet sein, in Zweifelsfällen die zuständigen Lehrkräfte zu kontaktieren. Bei Tätigkeiten der Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts wird dies regelmäßig die Fachlehrkraft oder die/ der Klassenlehrer(in) sein. Alternativ oder kumulativ hierzu kann eine Kontaktaufnahme mit der/dem Internetbeauftragten vorgesehen werden. Denkbar ist auch noch, für die zuständigen Lehrkräfte eine Kontaktaufnahmepflicht mit der Schulleitung vorzusehen, wenn rechtliche Zweifel nicht ausgeräumt werden können. Hierdurch wird insbesondere auch zivilrechtlichen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen vorgebeugt.

(20) Sofern keine gesetzlichen Ausnahmen eingreifen, ist eine Veröffentlichung von Personenfotos nur zulässig, wenn die abgebildeten Personen eingewilligt haben. Da die Veröffentlichung von Personenfotos einen weit reichenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellen kann, hat die Rechtsprechung eine Reihe von Mindestanforderungen an eine wirksame Einwilligung entwickelt (siehe hierzu http://www.lehrer-online.de/url/personenfotos-einwilligung).

(21) Die Bestimmung stellt ausdrücklich den nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geltenden Grundsatz klar, dass die Urheber von veröffentlichten Inhalten oder Äußerungen für diese Inhalte uneingeschränkt verantwortlich sind (siehe auch §§ 8 TDG, 6 MDStV). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Verstöße gegen Verbotsbestimmungen des Straf-, Jugendschutz-, Urheber- oder Datenschutzrechts oder sonstige gesetzlichen Bestimmungen. Nochmals sei an dieser Stelle auf die Strafunmündigkeit von Kindern unter 14 Jahren hingewiesen. Auch eine deliktsrechtliche Schadensersatzhaftung nach §§ 823 ff. kommt bei minderjährigen Personen nur eingeschränkt in Betracht. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, gemäß § 828 Abs. 1 BGB nicht verantwortlich. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht schon nach § 828 Abs. 1 BGB ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat (§ 828 Abs. 3 BGB).

Die „Verantwortlichkeitsfiktion“, wonach Schülerinnen und Schüler für die unter ihrer Nutzerkennung vollzogenen Handlungen verantwortlich gemacht werden, gilt freilich unter dem Vorbehalt der sich im Nachhinein erweisenden Unschuld der betroffenen Person. Insbesondere ist dem in „Verdacht“ stehenden Nutzer Gelegenheit zu geben, zu etwaigen Vorwürfen wegen unsachgemäßer oder rechtswidriger Nutzung Stellung zu nehmen. Gleichwohl erscheint die Bestimmung deshalb sinnvoll, weil sie zum einen im Falle von „Beweisschwierigkeiten“ der Schule gleichwohl die Möglichkeit einräumt, Maßnahmen zu ergreifen und weil sie zum anderen dazu beiträgt, die Schülerinnen und Schüler zur Geheimhaltung ihrer Zugangsdaten anzuhalten.

(22) Die Bestimmung dient ganz überwiegend der eigenen Sicherheit der Schülerinnen und Schüler und soll verhindern, dass persönliche Daten insbesondere minderjähriger Nutzer über das Internet bekannt werden. Daneben korrespondiert und ergänzt die Vorschrift das Verbot des Abschlusses von Verträgen über das Internet nach § 13 der Nutzerverordnung. Eine Einwilligung der Aufsicht führenden Lehrperson kommt etwa in dem Fall in Betracht, dass im Rahmen der E-Mail-Korrespondenz Sprachaustauschschülern oder Freunden und Bekannten aktuelle Änderungen von Postanschriften mitgeteilt werden sollen.

(23) Schulleitung und Lehrkräfte haben eine umfassende Aufsichts- und Überwachungspflichten im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung insbesondere minderjähriger Schülerinnen und Schüler zum Internet. Die Aufsichtspflicht ist in einzelnen Ländern ausdrücklich normiert (zum Beispiel § 62 des Niedersächsischen Schulgesetzes), teilweise wird sie von den Schulgesetzen der Länder als existent vorausgesetzt, ohne dass sie explizit in den Gesetzestexten erwähnt wird. Grundsätzlich obliegt die Aufsicht über das Geschehen innerhalb der Schule der Schulleitung die neben der Vertretung der Schule nach außen die Aufsicht über die in den Dienstordnungen und Schulgesetzen näher geregelten Aufgaben der Schule führt. Die Schulleitung kann solche Aufsichtsaufgaben aber in der Regel an Lehrkräfte oder Außenstehende (zum Beispiel Eltern) übertragen. Doch nicht nur im Wege der Aufgabenübertragung durch die Schulleitung kann eine Aufsichtspflicht der Fach- und Klassenlehrkräfte begründet werden. Die unterschiedlichen Schulgesetze sehen auch eine selbstständige Zuweisung von Aufsichtspflichten im Rahmen des Unterrichts vor, für den die Lehrkräfte die unmittelbare pädagogische Verantwortung tragen. Im Rahmen des Interneteinsatzes in Unterrichtsstunden obliegt die Aufsicht also stets den Fach- beziehungsweise Klassenlehrkräften. Ausführliche Informationen zur Aufsichtspflicht finden Sie unter http://www.lehrer-online.de/url/aufsichtspflichten.

(24) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsichts- und Überwachungspflicht ist eine Einschränkung der Rechte der Nutzer (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Fernmeldegeheimnis) im Hinblick auf eine Kontrolle der von den Nutzern aufgerufenen oder sonst verwendeten Dateninhalten unerlässlich. Die Bestimmung der Nutzerverordnung schafft hierfür die Grundlage, mit welcher sich jeder Nutzer durch schriftliche Anerkennung der Nutzungsordnung einverstanden erklärt. Dies ist im Hinblick auf das Strafverbot der Datenausspähung nach § 202a StGB unerlässlich. Danach wird mit Freiheits- oder Geldstrafe u.a. bestraft, wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt sind, sich oder einem anderen verschafft. Die Strafnorm kommt mangels „unbefugten“ Handelns indes gerade dann nicht in Betracht, wenn eine (rechtfertigende) Einwilligung vorliegt. Auch ein Verstoß gegen Strafbestimmungen der Datenschutzgesetze und des Telekommunikationsgesetzes kann nicht mehr angenommen werden (Letzteres ist von besonderer Bedeutung, wenn die Schule (auch) eine private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zulässt). Auch werden dadurch Konflikte mit den Beschränkungen des § 28 Bundesdatenschutzgesetz bzw. den entsprechenden Regelungen der Landesdatenschutzgesetze vermieden.

(25) Die Regelung ist in Zusammenhang mit der Vorschrift des § 6 der Nutzungsordnung deklaratorisch und nimmt Bezug auf die sich aus speziellen gesetzlichen Regelung ergebende Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Die Bestimmung kann aber dazu beitragen, etwaigen Besorgnissen der Eltern oder auch von Schülerinnen und Schülern Rechnung zu tragen.

Das Fernmeldegeheimnis schützt die Teilnehmer eines Telekommunikationsvorgangs vor der unberechtigten Einblicknahme in Kommunikationsvorgänge. Es ist sowohl grundrechtlich (Artikel 10 Grundgesetz, GG) als auch einfachgesetzlich (§ 88 Telekommunikationsgesetz, TKG) geschützt. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war („wer“, „wann“, „mit wem“, „wie lange“, „von wo“, „wohin“, „auf welche Weise“). Damit werden vom Fernmeldegeheimnis insbesondere auch alle Formen der elektronischen Individualkommunikation erfasst, wie die E-Mail-Kommunikation.

Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist gemäß § 88 Abs. 2 TKG der so genannte Diensteanbieter verpflichtet. Nach den gesetzlichen Definitionen des § 3 TKG ist dies allerdings nur, wer nachhaltig Telekommunikationsdienstleistungen „für Dritte“ erbringt. Soweit jedoch die Nutzungsordnung – wie vorliegend in § 6 – Schülerinnen und Schüler ausschließlich zur schulischen Nutzung verpflichtet (also insbesondere keine private

E-Mail-Kommunikation erlaubt), ist mit der wohl herrschenden Meinung davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zur Schule nicht als „Dritte“ in diesem Sinne anzusehen sind. Folgt man dieser Auffassung ist die Schule nicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet und es können z.B. ohne explizite Einwilligung Maßnahmen zur Überwachung der Internetaktivitäten der Schülerinnen und Schüler erfolgen. Rechtsprechung zur Beachtung des Fernmeldegeheimnisses liegt allerdings – soweit ersichtlich – nicht vor, sodass ein gewisses Restrisiko verbleibt. Dieses ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass in der Rechtsprechung die Reichweite der „betrieblichen“ bzw. „schulischen“ Zwecke bisher nicht abschließend geklärt ist.

Dagegen bestehen keine Zweifel an der Pflicht zur Beachtung des Fernmeldegeheimnisses, wenn die Schule ihren Schülerinnen und Schüler auch die private Nutzung des Internetzugangs und der von der Schule zur Verfügung gestellten Internetdienste (z.B. E-Mail) gestattet. Denn insoweit erbringt die Schule eine Telekommunikationsdienstleistung für Dritte und hat damit als Diensteanbieter im telekommunikationsrechtlichen Sinne das Fernmeldegeheimnis zu wahren (vgl. § 88 Absatz 2 TKG). Wird den Schülerinnen und Schüler also z.B. in den Nachmittagsstunden die private Nutzung des Internets gestattet, müssen im Hinblick auf das Fernmeldegeheimnis Überwachungsmaßnahmen entweder unterbleiben oder eine ausdrückliche Einwilligung für diese Maßnahmen eingeholt werden. Die Erlaubnis zur privaten Nutzung des Internets kann dabei von der Erteilung einer entsprechenden Einwilligung abhängig gemacht werden. Zu beachten ist insoweit noch, dass das Fernmeldegeheimnis auch den Kommunikationspartner – etwa den Absender einer E-Mail – schützt und in der Rechtsprechung bisher nicht geklärt ist, ob stets alle Partner eines Telekommunikationsvorgangs einwilligen müssen.

Nähere Informationen zum Fernmeldegeheimnis finden Sie unter http://www.lehrer-online.de/url/fernmeldegeheimnis.

(26) Der Tag des Inkrafttretens kann im konkreten Fall auch mit Datum genannt werden. Die Nutzerbelehrung soll zusätzlich den Inhalt der Bestimmungen der Nutzungsordnung transparent machen und gewährleisten, dass die einzelnen Regeln den Nutzern präsent und verständlich bleiben. Die Belehrung kann aber keinesfalls die in jedem Fall erforderliche schriftliche Anerkennung der Bedingungen durch die Nutzer ersetzen.

(27) Die Bestimmung gewährleistet, dass jede Person, welche die Schulcomputer und die Netzinfrastruktur nutzt, sich mit den Bedingungen der Nutzungsordnung einverstanden erklärt hat. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Beeinträchtigungen der Rechte der Nutzer (informationelle Selbstbestimmung, Datenschutz, Fernmeldegeheimnis) unerlässlich.

(28) Der Hinweis auf die zivil- und strafrechtliche Verfolgung von Rechtsverstößen ist weitgehend deklaratorisch und dient generalpräventiven Zwecken der Abschreckung bzw. als Hinweis auf die besondere Bedeutung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen. Gleiches gilt für die Androhung schulordnungsrechtlicher Maßnahmen, welche vom Eintrag ins Klassenbuch bis hin zu Strafarbeiten und in extremen Ausnahmefällen zum (zeitlich begrenzten) Schulverweis reichen können. Ergänzend wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schüler im Alter unter 14 Jahren nicht strafmündig sind.

(29) Schadensersatzansprüche von Schülerinnen und Schülern sind z.B. dann denkbar, wenn diese eigene Hardware oder Software erlaubterweise in die Schule mitbringen und insoweit Schäden oder Diebstähle – etwa aufgrund mangelhafter Aufsicht – entstehen.

In der Rechtsprechung und Rechtsliteratur ist die grundsätzliche Möglichkeit von Haftungsbeschränkungen bezüglich Schadensersatzansprüchen aus verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen, insbesondere Leistungs- und Benutzungsverhältnissen

grundsätzlich anerkannt. Allerdings ist bislang – soweit ersichtlich – nicht geklärt, ob und inwieweit ein Haftungsausschluss auch hinsichtlich etwaiger Ansprüche von Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schule zulässig ist. Besonderheiten ergeben sich hier aus der Fürsorge-, Obhuts- und Schutzpflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte. Insoweit ist anerkannt, dass vertragliche Haftungsbeschränkungen sachlich gerechtfertigt sein und den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen. Danach scheint jedenfalls ein Ausschluss von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht gerechtfertigt, sondern allenfalls ein Ausschluss vertraglicher Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit möglich. Ansprüche aus Amtshaftung (vgl. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) bleiben unberührt.

(30) Die Bestimmung gewährt der Schule Befugnisse hinsichtlich der Änderung, insbesondere der Aktualisierung der Nutzungsbedingungen ohne erneute schriftliche Anerkennungserklärung der Nutzer. Gehen mit den Änderungen indes weitergehende Einschränkungen der Nutzerrechte einher, ist aus Gründen der Rechtssicherheit erneut eine schriftliche Einwilligung der Nutzer, gegebenenfalls direkt bezogen auf die geänderten Punkte, einzuholen.

(31) Die Bestimmung enthält eine so genannte salvatorische Klausel, welche die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Gesamten im Falle der Unwirksamkeit von einzelnen Teilen der Nutzerordnung gewährleistet. Derartige Klauseln sind im Rechtsverkehr, insbesondere bei der Gestaltung allgemeiner Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen anerkannt.

Medienarbeit

und

Datenschutz

an der

Marienschule Steinfurt

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

Medien sind wichtig im Alltag unserer Schule. Es geht dabei nicht nur um die Vermittlung von Inhalten durch Lesen und durch Ansehen und Anhören von Medien, sondern auch um aktive Gestaltung von Medien durch die Schüler selbst. Deshalb erstellen wir im Unterricht aller Jahrgänge Fotos, Videos und Tonaufnahmen. Daraus entstehen dann oft weitere Produkte wie Bücher, Animationen und Präsentationen.

MARIENSCHULE STEINFURT

So lernen die Kinder, wie Medien entstehen und in den Ergebnissen dokumentieren und reflektieren sie ihr Lernen. Sie können ihre Ergebnisse in digitalen Portfolios (bspw. digitalen Büchern) sammeln und sie so ihrer Klasse, ihren Eltern und Freunden präsentieren. Auf diese Weise erlangen Schüler Medienkompetenz.

Im Unterricht und in der Schule finden vielseitige Aktivitäten statt. Dieses möchten wir auch mit anderen Interessierten teilen. Auf unserer Schulhomepage veröffentlichen wir Berichte von der Schule und von einzelnen Klassen. Mit viel Interesse verfolgen auch die Schüler, was schon alles passiert ist und erinnern sich daran gerne zurück.

Wir nutzen Plattformen und Apps, um die Schüler individuell zu fördern. Diese Plattformen befinden sich im Internet, so dass die Schüler auch von zuhause aus lernen können.

Bei der Auswahl von Apps und Plattformen für den Unterricht achten wir auf das Thema Datenschutz. Wir wählen nur solche Apps und Plattformen aus, bei denen wir Gewissheit haben, dass die Daten Ihres Kindes sicher sind.

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen unsere Medienarbeit vor und welche Rolle dabei personenbezogene Daten spielen. Nehmen Sie sich Zeit, begeben Sie sich auf die Reise durch die verschiedenen Angebote, welche wir unseren Schülerinnen und Schülern im Unterricht machen und entscheiden Sie, ob Sie der Nutzung durch Ihr Kind zustimmen.

Alle Angebote sind freiwillig. Wenn Ihr Kind ein Angebot nicht nutzen soll, entstehen ihm keine Nachteile. Wir werden ihrem Kind dann ein alternatives Angebot machen.

Auf den letzten beiden Seiten sammeln wir Ihre Entscheidungen und holen Ihre Unterschrift ein.

Mit freundlichen Grüßen,

Schulleiter*in

Produktion von Medien

Fotos im Unterricht

Unsere Kinder werden groß in einer Welt der Bilder. Ein Bild sagt mehr als 1.000 Worte.

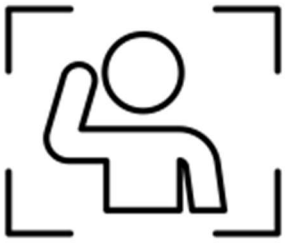

Welche Macht Bilder haben können, versteht nur, wer selbst Bilder machen kann. Deshalb gehört das Erstellen und Gestalten mit Fotos zu vielen unserer Unterrichtsprojekte.

Die meisten Fotos, welche Kinder aufnehmen, stellen Dinge dar, mit denen sie sich beschäftigen. Es kann aber auch sinnvoll sein, dass die Kinder selbst im Bild sind, fotografiert von Mitschülern oder den Lehrkräften, alleine oder mit anderen Schülern.

Die Aufnahmen verwenden die Kinder dann in ihren Projekten und gestalten damit Bücher, Plakate, Präsentationen und vieles mehr. Das meiste bleibt in der digitalen Welt. Manches drucken wir vielleicht aus, etwa für eine Wandzeitung oder einen Steckbrief.

Alle Aufnahmen werden mit schuleigenen Geräten gemacht und verarbeitet und ohne Ihre Einwilligung nicht außerhalb des Klassenraumes veröffentlicht. *Siehe dazu auch “Thema Veröffentlichungen”*.

Ich willige ein in die Anfertigung von Fotos meines Kindes für Unterrichtsprojekte.

☐ JA ☐ NEIN

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung

Speicherdauer					
In der Schule vorliegende Fotos der Kinder und die Produkte, welche die Kinder damit erstellt haben, löschen wir innerhalb von 2 Monaten nach Verlassen der Schule oder bei einem Widerruf der Einwilligung.					

Videos im Unterricht

Ein Leben ohne Videos ist für Jugendliche heute nicht mehr vorstellbar. Wir möchten, dass Kinder nicht nur Videos anschauen, sondern aktiv lernen, wie Videos entstehen.

Deshalb gehört die Produktion von Videos bei uns zum Unterricht in allen Fächern. Dabei stehen die Kinder hinter der Kamera und auch davor.

Sie spielen Sketche, führen Interviews, erklären schwierige Dinge und zeigen, was sie können.

Videos, die im Unterricht erstellt werden, bleiben auch im Unterricht. Wir geben den Kindern jedoch die Möglichkeit, ausgewählte Videos außerhalb des Unterrichts vorzuführen. *Dazu informieren wir unter "Thema Veröffentlichungen".*

Im Sportunterricht nutzen wir Videoaufnahmen, um Kindern ein Bewusstsein für ihre Bewegungen zu geben und eine Hilfestellung, falsche Bewegungen zu korrigieren.

Alle Videoaufnahmen und die anschließende Bearbeitung erfolgen nur mit schulischen Geräten.

Für Aufnahmen, welche nicht im Unterricht entstehen (z.B. auf Schulfesten), holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Ich willige ein in die Anfertigung von Videos für Unterrichtsprojekte, in denen mein Kind dargestellt ist:

☐ JA ☐ NEIN

Ich willige ein in die Anfertigung von Videoaufnahmen im Sportunterricht, in denen mein Kind dargestellt ist:

☐ JA ☐ NEIN

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung

Speicherdauer					
Von den Kindern selbst produzierte Videos löschen wir innerhalb von 2 Monaten nach Verlassen der Schule oder bei einem Widerruf der Einwilligung. Aufnahmen im Sportunterricht werden gelöscht, sobald das Unterrichtsthema abgeschlossen ist, spätestens jedoch zum Ende des Halbjahres, in dem sie angefertigt wurden.					

Tonaufnahmen im Unterricht

Tonaufnahmen von CDs nutzen wir schon länger im Unterricht. Wir möchten, dass die Schüler nicht nur von anderen Tonaufnahmen hören, sondern sie selber erstellen, um sie für das Lernen zu nutzen.

Ebenso wie die Videos gehören Tonaufnahmen auch in jeden Unterricht. Die Kinder nehmen sich selbst auf, einzeln oder mit mehreren Kindern.

So entstehen Hörspiele, Interviews und Dialoge. Die Schüler üben das Vorlesen, indem sie Texte einlesen. Sie üben ihre Aussprache, z.B. im Englischunterricht, indem sie sich selbst aufnehmen. In einer Tonaufnahme können auch Erklärungen zu Texten und Bildern gegeben werden.

Tonaufnahmen, die im Unterricht erstellt werden, bleiben auch im Unterricht. Wir geben den Kindern jedoch die Möglichkeit, ausgewählte Ergebnisse außerhalb des Unterrichts vorzuführen. *Dazu informieren wir unter "Thema Veröffentlichungen".*

Alle Tonaufnahmen und die anschließende Bearbeitung erfolgen nur mit schulischen Geräten.

Ich willige ein in die Anfertigung von Tonaufnahmen für Unterrichtsprojekte auf denen mein Kind zu hören ist:

☐ JA ☐ NEIN

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung

Speicherdauer					
Von den Kindern selbst produzierte Tonaufnahmen und Produkte, die daraus entstanden sind, löschen wir innerhalb von 2 Monaten nach Verlassen der Schule oder bei einem Widerruf der Einwilligung.					

Apps und Plattformen

Apps und Plattformen für den Unterricht müssen an unserer Schule zwei Merkmale erfüllen:

1) Sie müssen pädagogisch wertvoll sein und
2) der Datenschutz muss sichergestellt sein.

Nur wenn **Beides** passt, nutzen wir ein digitales Angebot mit den Kindern.

Antolin und Zahlenzorro

Den Leseraben Antolin und den Rechenzorro von Zahlenzorro nutzen wir seit vielen Jahren mit Erfolg, um Kinder zum Lesen und Rechnen zu motivieren. Antolin und Zahlenzorro sind eine Internet-Plattform des Schulbuchverlages Westermann. Sie sind zu erreichen unter www.antolin.de und www.zahlenzorro.de. Auf den Seiten können Kinder zu gelesenen Büchern Fragen beantworten oder Rechenaufgaben lösen und dabei Punkte sammeln. Dafür wird für jedes Kind ein persönliches Konto erstellt.

Beide Anwendungen werden bei uns in allen Jahrgangsstufen genutzt. Zur Teilnahme an Antolin und Zahlenzorro benötigt jedes Kind ein passwortgeschütztes Konto. Es erleichtert unsere Arbeit, wenn wir den vollständigen Namen des Kindes als Benutzernamen verwenden dürfen. Sie können jedoch auch einen Fantasienamen wählen. Über das Klassenkonto kann die Lehrkraft Ihres Kindes sehen, wie viele Fragen Ihr Kind mit welchem Erfolg beantwortet hat, um es bei Bedarf zu unterstützen. Sie können sich jederzeit mit Ihrem Kind gemeinsam in Antolin und Zahlenzorro einloggen.

Ich willige in die Teilnahme meines Kindes an Antolin und Zahlenzorro zur Förderung der Lese- und Rechenkompetenz ein.

☐ JA ☐ NEIN

Das Konto bei Antolin und Zahlenzorro soll für mein Kind mit folgenden Daten erstellt werden:
Bitte ankreuzen und gegebenenfalls gewünschten Namen eintragen!

☐ Vorname

☐ Vor- und Nachname

☐ folgender Spitzname/ Fantasiename _____

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung

Speicherdauer					
Wir löschen das Antolin- und Zahlenzorro-Konto von Schülern innerhalb von 2 Monaten nach Verlassen der Schule oder bei einem Widerruf der Einwilligung.					

Anton

Anton ist eine Online-Plattform (App und Browser - https://anton.app/de/) mit Übungen in Mathe, Deutsch, Sachunterricht und Musik. Wir nutzen Anton im Rahmen der individuellen Förderung an unserer Schule.

Zur Nutzung braucht jedes Kind ein persönliches Konto. In Anton werden dann die bearbeiteten Übungen und Lernerfolge festgehalten.

Im Klassenkonto kann die Lehrkraft Ihres Kindes sehen, welche Übungen Ihr Kind bearbeitet hat und mit welchem Erfolg. Bei Bedarf kann sie Ihrem Kind weitere passende Übungen zuweisen und Feedback geben. Auch Sie können mit Ihrem Kind sehen, wo es steht, wenn Sie sich gemeinsam einloggen.

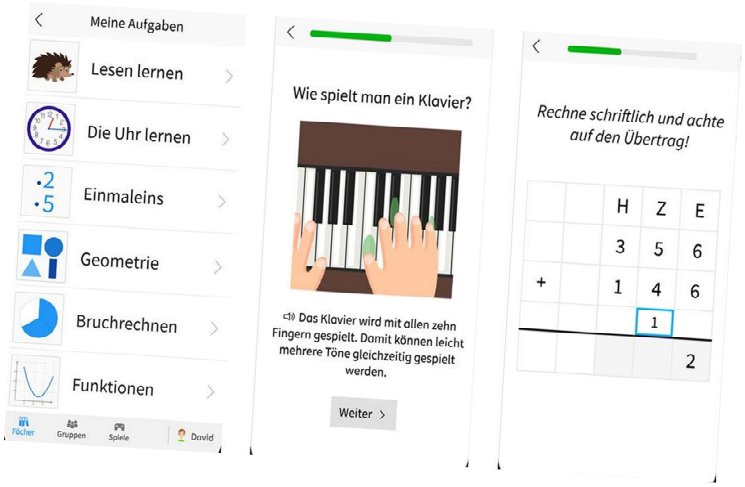

Ich willige in die Nutzung der Lern App Anton durch mein Kind ein:

☐ JA ☐ NEIN

Das Benutzerkonto für mein Kind soll bei Anton mit folgenden Daten erstellt werden:
Bitte ankreuzen und gegebenenfalls gewünschten Namen eintragen!

☐ Vorname

☐ Vor- und Nachname

☐ folgender Spitzname/ Fantasiename _____

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung

Speicherdauer					
Wir löschen das Anton Konto von Schülern innerhalb von 2 Monaten nach Verlassen der Schule oder bei einem Widerruf der Einwilligung. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, das Konto beim Anbieter in ein privates Konto umwandeln zu lassen.					

Thema Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen achten wir darauf, dass Ihr Kind nicht unvorteilhaft dargestellt wird! Egal ob es um Medien geht, welche die Schüler selbst erstellt haben oder um von Lehrkräften erstellte.

Wir geben Kindern die Möglichkeit, Fotos, Tonaufnahmen, Videos und Medien, die sie im Unterricht erstellt haben und auf denen sie selbst zu sehen und zu hören sind, in der Schule vorzuführen.

Ich willige ein in die **Vorführung** von durch Schüler erstellte Medienprodukte, in denen mein Kind zu sehen und/ oder zu hören ist, **innerhalb der Schule**.

☐ JA ☐ NEIN

In geeigneten Fällen wollen wir Medienprodukte, welche Kinder erstellt haben und auf denen sie zu sehen sind, an Schulangehörige (z.B. Eltern) weitergeben.

Ich willige ein in die **Weitergabe** von durch Schüler erstellte Medienprodukte, in denen mein Kind zu sehen und/ oder zu hören ist, **an Schulangehörige**.

☐ JA ☐ NEIN

Wir möchten auf der Homepage unserer Schule www.marienschule-steinfurt.de gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, …) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Ich willige ein in die Anfertigung und **Veröffentlichung** von Fotos aus dem Schulleben, auf denen mein Kind zu sehen ist, **auf der Schulhomepage**.

☐ JA ☐ NEIN

Hinweis: Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Wir möchten der Presse die Möglichkeit geben, über Ereignisse in der Schule zu berichten.

Ich willige ein in die Anfertigung und **Veröffentlichung** von **Fotos in den Zeitungen der Region**, auf denen mein Kind zu sehen ist, für allgemeine Berichte über das Schulleben.

☐ JA ☐ NEIN

Für alle Veröffentlichungen von Fotos mit Namensangabe, Fotos, bei denen es ausdrücklich um Ihr Kind geht, oder Fotos zu besonderen Anlässen holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Allgemeine Informationen gemäß Art. 12 DS-GVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten Ihres Kindes, die für alle zuvor aufgeführten Medien, Apps, Plattformen und Formen der Veröffentlichung gelten.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten meines Kindes ist:

Marienschule Steinfurt, Nikomedesstraße 6, 48565 Steinfurt, Anja Kronen

Mit Fragen zum Datenschutz wende ich mich an:

den behördlich bestellten schulischen Datenschutzbeauftragten:
Marienschule Steinfurt, Nikomedesstraße 6, 48565 Steinfurt, Raphael Pehle
Bezirksregierung Münster, Herr Berkenheide

Die Verarbeitung der pb. Daten meines Kindes erfolgt zu folgenden Zwecken:

Siehe die Beschreibungen bei den einzelnen Medien, Apps, Plattformen und geplanten Veröffentlichungen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten meines Kindes ist:

meine/ unsere Einwilligung.

Es werden folgende personenbezogenen Daten meines Kindes verarbeitet:

siehe die Beschreibungen bei den einzelnen Medien, Apps, Plattformen und geplanten Veröffentlichungen.

Zugriff auf die personenbezogenen Daten meines Kindes haben:

Sie selbst, Ihr Kind, die Lehrkräfte Ihres Kindes, in deren Unterricht die jeweiligen Medien, Apps und Plattformen genutzt werden, und bei Apps und Plattformen auch die Person, welche die Nutzerkonten anlegt und verwaltet.

Die personenbezogenen Daten meines Kindes werden übermittelt an:

Bei Veröffentlichungen in der lokalen Presse an die entsprechenden Zeitungsverlage; bei der Nutzung von Apps und Plattformen an die Anbieter, jedoch nur im Rahmen eines Vertrags, der regelt, dass alleine die Schule bestimmt, was mit den Daten ihres Kindes geschieht.

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten meines Kindes:

Soweit die Einwilligung nicht insgesamt oder für einzelne Datenarten oder Verarbeitungszwecke widerrufen wird - oder es bei den jeweiligen Medien, Apps und Plattformen anders angegeben ist, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Auf der Schulhomepage veröffentlichte Daten bleiben dort als Zeugnisse der Schulgeschichte ohne zeitliche Begrenzung veröffentlicht.

Widerruf der Einwilligung:

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der der Apps, Plattformen und Datenarten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht.

Alle Seiten bis hierher behalten Sie.

So können Sie immer nachsehen, welche Entscheidungen Sie getroffen haben.

Bitte geben Sie Vorder- und Rückseite bei der/dem KlassenlehrerIn oder im Sekretariat ab.

Um der Schule die Arbeit etwas zu erleichtern, möchten wir Sie nun bitten, Ihre Entscheidungen in die Tabelle zu übertragen.

	Ihre Entscheidung/ Einwilligung	**Zusätzliche Angaben**
Aufnahme und Nutzung von Medien im Unterricht		
Fotoaufnahmen	☐ JA ☐ NEIN	
Videoaufnahmen	☐ JA ☐ NEIN in Unterrichtsprojekten	☐ JA ☐ NEIN im Sportunterricht
Tonaufnahmen	☐ JA ☐ NEIN	
Nutzung von Apps und Plattformen		
Antolin	☐ JA ☐ NEIN	☐ Vorname ☐ Vor- und Nachname ☐ folgender Spitzname/ Fantasiename _____
Anton	☐ JA ☐ NEIN	☐ Vorname ☐ Vor- und Nachname ☐ folgender Spitzname/ Fantasiename _____
Vorführung, Weitergabe und Anfertigung und Veröffentlichung		
Vorführung	☐ JA ☐ NEIN	
Weitergabe an Schulangehörige	☐ JA ☐ NEIN	
Schulhomepage	☐ JA ☐ NEIN	
Örtliche Presse	☐ JA ☐ NEIN	

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Auf den vorherigen Seiten haben wir Sie nach bestem Wissen und Gewissen über die Nutzung von Medien, Apps und Plattformen und beabsichtigte Veröffentlichungen informiert, soweit sie mit einer Nutzung von personenbezogenen Daten von Schülern einhergeht. Wir hoffen, Sie haben alle für Sie wichtigen Informationen erhalten und für Ihr Kind entschieden, welche Angebote es nutzen darf und gegebenenfalls wie. Sollten Sie noch offene Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an uns.

Damit Ihre Entscheidungen bei den verschiedenen Medien, Apps, Plattformen und Formen der Veröffentlichung rechtlich gültig ist, braucht es nun noch Ihre Unterschrift.

Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten meines Kindes wie zuvor ausgewählt

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf **Auskunft** über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf **Berichtigung**, **Löschung** oder **Einschränkung**, ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung und ein Recht auf **Datenübertragbarkeit**. Zudem steht Ihnen ein **Beschwerderecht** bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen zu.

Mit meiner/ unserer Unterschrift(en) willige ich/ willigen wir in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten meines/ unseres Kindes wie bei den jeweiligen Medien, Apps, Plattformen und Formen der Veröffentlichung ein, so wie ich/ wir es dort jeweils bestimmt haben.

[Ort, Datum] [Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fotos und andere Medien (auch von der Homepage) von Ihnen nur für private Zwecke genutzt und nicht im Internet (z. B. Facebook) veröffentlicht werden dürfen.

Abfrage zur Ausstattung und zu Nutzungsmöglichkeiten digitaler Medien beim „Homeschooling“

Liebe Eltern der Marienschüler,
wir möchten uns einen Überblick über Ihre Situation im Homeschooling verschaffen und Sie daher bitten, den Fragebogen zu beantworten und diesen Ihrem Kind wieder mit zur Schule geben.

1. **Welche digitalen Geräte stehen Ihrem Kind zumindest zeitweise zur Verfügung?**
   O Computer / PC
   O Notebook
   O Tablet
   O Smartphone
   O. _____

2. **Steht Ihrem Kind Internet (W-LAN) zur Verfügung?**
   O Ja.
   O Nein.

3. **Hat Ihr Kind Zugang zu den digitalen Lernportalen wie z.B. Anton, Antolin, Padlet und kann es diese zum Lernen im Homeschooling nutzen**?
   O Ja, jederzeit.
   O Ja, zu eingeschränkten Zeiten, in denen das Gerät (Tablet….) zur Verfügung steht.
   O Nein, gar nicht.

4. **Ist Ihr Kind in der Lage, sich selbständig bei digitalen Lernportalen (Anton, Zahlenzorro, Antolin) einzuloggen und diese zu nutzen? (Kann es das Gerät entsprechend bedienen, weiß es seinen Zugangscode bzw. weiß es, wo es ihn finden kann…)**
   O Ja.
   O Nein.

5. **Hat Ihr Kind die Möglichkeit, an Videokonferenzen teilzunehmen (digitales Endgerät mit Kamera und Mikrofon wird benötigt)?**
   O Ja, generell nahezu jeder Zeit.
   O Ja, aber nur zu bestimmten Zeiten.
   O Nein, gar nicht.

6. **Haben Sie die Möglichkeit, per E-Mail verschickte Arbeitsblätter auszudrucken?**
   O Ja, jederzeit (eigener Drucker vorhanden).
   O Ja, es gibt die Möglichkeit außerhalb des Haushaltes, die wir nutzen können.
   O Nein.

_____ _____

Name des Kindes, Klasse Unterschrift